



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen
jeweils Referat 46

Stuttgart 30. Juli 2019

Name Friedrichsen, Viktor / Wild, Ulrich

Durchwahl 0711-231 5664 / 0711-231 5663

E-Mail viktor.friedrichsen@vm.bwl.de /
ulrich.wild@vm.bwl.de

Aktenzeichen 4-3861.6-00/633

(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich:

Innenministerium Ref. 31

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Technische Prüfstelle für den
Kraftfahrzeugverkehr z.K. -
TÜV Verkehr und Fahrzeug GmbH
Postfach 13 80
70774 Filderstadt

Schadholztransporte:

Ausnahmegenehmigungen gemäß § 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) von § 34 StVZO sowie Erlaubnisse gemäß § 29 Abs. 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) bis 28. Februar 2020

Aufgrund besonders starken Schädlingsbefalls in Waldbeständen in Baden-Württemberg ist für große Holzmengen eine schnellstmögliche Aufarbeitung und Abtransport notwendig, um den Schädlingsbefall in Grenzen zu halten.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Daher soll in Abstimmung mit der obersten Straßenverkehrsbehörde und der obersten Straßenbaubehörde der Schadholz-Abtransport mit erhöhten Zuggesamtgewichten bis 44 Tonnen erlaubt werden, um dadurch die bestehenden Transportkapazitäten zu erhöhen.

Im Einzelnen sind folgende Randbedingungen zu beachten:

1. Mittels Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO von § 34 StVZO ist ein erhöhtes Gesamtgewicht von geeigneten Fahrzeugkombinationen bis zu 44 t möglich. Die Vorschriften für Einzelfahrzeuge und für Achslasten (d.h. mindestens 5 Achsen notwendig) sind einzuhalten.
2. Die technische Eignung der Fahrzeuge und der Fahrzeugkombinationen muss durch Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen bereits in die Fahrzeugpapiere vorgenommenen Eintrag nachgewiesen werden.
3. Ausnahmegenehmigungen dürfen nur für die ersten Schadholz-Transporte in der Logistikkette aus den Schadensgebieten zu zentralen Lager- oder Umschlagsplätzen und zu Holz verarbeitenden Betrieben erteilt werden. Sie gelten nicht für Verarbeitungsprodukte.
4. Die Ausnahmegenehmigungen sind bis 28.02.2020 zu befristen.
5. Die Ausnahmegenehmigungen sind auf das Gebiet des Landes Baden-Württemberg zu beschränken.
6. Eine gültige Erlaubnis gemäß § 29 Absatz 3 StVO ist stets erforderlich.
7. Es besteht Einverständnis, dass die zuständige Straßenverkehrsbehörde auf der Grundlage der Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO von § 34 StVZO gemäß den Vorgaben in Randnummern 95 ff. der VwV zu § 29 Absatz 3 StVO eine Einzelerlaubnis oder eine Dauererlaubnis für Sturmholztransporte bis 44 t zulässigem Gesamtgewicht erteilt. Die Erlaubnis wird nur für die

im Antrag konkret benannte Fahrzeugkonstellation (Gewichte, Anzahl der Achsen, Achslasten, Achsabstände) erteilt. Auf ein Anhörverfahren wird in diesen Fällen verzichtet.

- 8.** Die regionalen Polizeipräsidien erhalten durch das Innenministerium Kenntnis von diesem Schreiben.

gez. Steinhilber